

Aktuelle Informationen zum Jahresende 2008

Das Jahr neigt sich dem Ende zu und schon wieder ergeben sich zu Beginn des neuen Jahres zahlreiche Änderungen, über die wir Sie auszugsweise informieren möchten.

Weiterhin möchten wir noch einige Hinweise geben, die zum Jahresende zu beachten sind.

Einiges werden Sie schon aus gesonderten Mandantenschreiben kennen; vieles haben wir für Sie noch einmal tabellarisch zusammengefasst. Neu eingeführt wurde kurzfristig von der Bundesregierung noch ein Maßnahmenpaket zur Überwindung der aktuellen Konjunkturschwäche.

Wir wünschen viel Spaß mit der Lektüre und freuen uns auf ein spannendes neues Jahr; eines können wir Ihnen schon jetzt versprechen: Es wird nicht langweilig!

1.) Maßnahmenpaket zur Überwindung der Konjunkturschwäche und zur Sicherung von Arbeitsplätzen

Die Bundesregierung hat dieses Paket kurzfristig am 05.11.2008 beschlossen. Es handelt sich um insgesamt 15 Maßnahmen, die dazu dienen, die Beschäftigung zu sichern. Die meisten Maßnahmen sind für die nächsten zwei Jahre vorgesehen.

Insgesamt sind es 15 Maßnahmen; im Folgenden ein Überblick über einige davon:

WAS	INFOS	AB WANN
Sonderabschreibungen	Erhöhung der Grenzen für die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen (und für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen: früher Ansparabschreibungen= § 7g-Rücklagen) auf: <ol style="list-style-type: none">1. TEUR 335 (Gewerbetreibende und selbständig Tätige, die bilanzieren) Betriebsvermögen2. TEUR 175 (Land- und Forstwirte) Wirtschaftswert3. TEUR 200 (für Einnahmen-Überschuss-Rechner= Gewinnermittlung nach § 4 (3) EStG) Gewinn	Ab 01.01.2009 !Achtung: Auf zwei Jahre befristet!

STEFFEN & PARTNER
Steuerberatungsgesellschaft

Degressive Abschreibungen	Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens Höhe: 25%	Ab 01.01.2009 !Achtung: auf zwei Jahre befristet (d.h.: nur bis 31.12.2010 möglich)
Keine Kfz-Steuer für Neuwagen	Pkw mit Erstzulassung werden ein Jahr von der Kfz-Steuer befreit. Damit soll die Kaufzurückhaltung bis zur Umstellung der Kfz-Steuer aufgelöst werden. Für Fahrzeuge, die die Euro-5 und Euro-6-Norm erfüllen, verlängert sich die maximale Steuerbefreiung auf zwei Jahre ab Erstzulassung.	Ab sofort !Achtung: endet auf jeden Fall am 31.12.2010!
Handwerkerleistungen (= sog. haushaltsnahe Dienstleistungen) sind besser absetzbar	Bei Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen wird der Steuerbonus auf 20% von maximal TEUR 6 Gesamtaufwendungen (bisher: TEUR 3) verdoppelt – das heißt: insgesamt ermäßigt sich die Einkommensteuer um max. EUR 1.200 (statt bisher EUR 600).	Ab 01.01.2009 2 Jahre nach Inkrafttreten wird überprüft, ob die verbesserte Absetzbarkeit wirksam ist.
Kurzarbeitergeld wird verlängert	Kurzarbeitergeld wird 18 Monate und nicht nur 12 Monate ausgezahlt.	Ab 01.01.2009 !Achtung: Auf ein Jahr befristet!

Weiterhin wird z.B. das CO2-Gebäudesanierungsprogramm aufgestockt, berufs begleitende Weiterbildung soll Entlassungen verhindern (z.B. wird über die Bundesagentur für Arbeit das Sonderprogramm für ältere und gering qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer flächendeckend ausgebaut), die job-to-job-Vermittlung wird verbessert, die Belastungen in der Autoindustrie werden begrenzt, die Entwicklung moderner Fahrzeugtechnologie soll vorangetrieben werden und innovative Unternehmen sollen gestärkt werden.

2.) „Wohn-Riester“ Eigenheimrentengesetz (= Gesetz zu verbesserten Einbeziehung der selbst genutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge)

WAS	INFOS
Für wen ist „Wohn-Riester“ interessant?	Die steuerfinanzierte Förderung macht den sogenannten „Wohn-Riester“ vor allem für kinderreiche Familien und Geringverdiener interessant. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Erhöhung der Kinderzulage auf EUR 300 für nach dem 31.12.2007 geborene Kinder.
Wer hat Anspruch auf „Wohn-Riester“?	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung • Pflichtversicherte in der Alterssicherung der Landwirte • Beamte und Empfänger von Amtsbezügen • Arbeitssuchende ohne Leistungsbezug wegen mangelnder Bedürftigkeit • Kindererziehende während der rentenrechtlich zu berücksichtigenden Zeiten
Für welche Wohnimmobilien kann ich das gesparte „Wohn-Riester“-Kapital entnehmen?	<p>Für die Anschaffung oder Herstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer Wohnung in einem eigenen Haus oder • einer eigenen Eigentumswohnung oder • einer Genossenschaftswohnung einer eingetragenen Genossenschaft oder • eines eigentumsähnlichen oder lebenslangen Dauerwohnrechts <p>Voraussetzung ist, dass diese Wohnung den Lebensmittelpunkt des Zulageberechtigten bildet, im Inland gelegen ist und vom Zulageberechtigten zu eigenen Wohnzwecken als Hauptwohnsitz genutzt wird.</p>
Welche Bereiche betrifft „Wohn-Riester“?	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb oder Bau. Gefördertes Altersvorsorgekapital kann für den Erwerb oder den Bau selbst genutzter Wohnimmobilien eingesetzt werden. • Tilgung. Tilgungsleistungen werden steuerlich begünstigt werden, wenn die zugrunde liegenden Darlehen für die Finanzierung einer selbst genutzten Wohnimmobilie eingesetzt werden. • Genossenschaftsanteile. Erwerb weiterer Genossenschaftsanteile wird gefördert, wenn man in der betreffenden Genossenschaft wohnt. • Entschuldung: Der Zulageberechtigte kann das geförderte Altersvorsorgekapital zu Beginn der Auszahlungsphase auch für die Entschuldung einer selbstgenutzten Wohnimmobilie einsetzen.

<p>Wie funktioniert „Wohn-Riester“?</p>	<p>Wie bei den klassischen Altersvorsorgesparprodukten werden Mittel, die zur Bildung von selbst genutztem Wohneigentum eingesetzt werden, so gefördert wie Altersvorsorgebeiträge, die auf ein Sparkonto eingezahlt werden. Kurz: Das Sparkonto wird durch die Immobilie ersetzt.</p> <p>Das in der Immobilie gebundene und steuerlich geförderte Altersvorsorgekapital wird auf einem gesonderten „Konto“ – dem Wohnförderkonto – erfasst. Die dort eingestellten Beträge werden jährlich um 2 Prozent erhöht und dienen als Grundlage für die spätere nachgelagerte Besteuerung. Es wird somit nicht auf den konkreten Nutzungswert der Immobilie im Alter abgestellt, sondern nur auf die vom Förderberechtigten tatsächlich bezogene Förderung.</p> <p>Bedeutet: Beträgt der Stand des Wohnförderkontos EUR 10.000, dann wird nur dieser Betrag steuerlich erfasst, auch wenn sich der Wert der Immobilie zwischenzeitlich verdoppelt hat und somit die Nutzungen aus dem mietfreien Wohnen mehr „Wert“ sind als bei Inanspruchnahme der Förderung vorhergesehen wurde.</p>
<p>Besteuerung des „Wohn-Riester“?</p>	<p>Die Förderberechtigten haben ein Wahlrecht:</p> <p>Sie können sich zum einen für die sukzessive nachgelagerte Besteuerung über einen längeren Zeitraum von 17 bis 25 Jahren entscheiden.</p> <p>Alternativ ist eine Einmalbesteuerung von 70 Prozent des in der Wohnimmobilie gebundenen steuerlich geförderten Kapitals zu Beginn der Rentenphase möglich.</p> <p>Welche der beiden Besteuerungsmöglichkeiten Sie wählen sollten, hängt immer vom konkreten Einzelfall ab. Es ist auch für den Einzelfall zu prüfen, ob es letztendlich tatsächlich zu einer Steuerlast kommt. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Stand des Wohnförderkontos zu reduzieren, indem Sie einen entsprechenden Betrag in einen klassischen Riester-Sparvertrag einzahlen. Erhalten Sie zum Beispiel Geld aus einer Erbschaft, können Sie dieses zur Minderung des Wohnförderkontos verwenden, so dass Sie nur Steuern auf die vom Ihnen tatsächlich bezogene Rente zahlen müssten.</p>

Steuerliche Förderung der Tilgungsleistungen?	<p>Tilgungsleistungen können zugunsten zertifizierter Darlehensverträge steuerlich begünstigt werden. Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Es besteht eine Förderberechtigung für die Riese-Rente und• das Darlehen wird für eine selbst genutzte Wohnimmobilie, die nach dem 31.12.2007 gekauft oder gebaut wird, eingesetzt. <p>Die Tilgungsleistungen für zertifizierte Immobilienkredite werden steuerlich gleichrangig berücksichtigt wie Altersvorsorgebeiträge. Die staatlichen Zulagen für Tilgungsbeiträge werden in diesen Fällen zu 100 Prozent für die Darlehenstilgung eingesetzt.</p> <p>Begünstigt werden auch Altersvorsorgeverträge, die sich aus einer Sparphase und einer Darlehensphase zusammensetzen. Hierbei handelt es sich um die klassischen Bausparverträge.</p> <p>Der Anleger kann somit – wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen – steuerlich begünstigt ansparen und dann auch die Tilgung gefördert bekommen.</p>
--	---

3.) Abgeltungsteuer ab dem 01.01.2009

Ab dem 01.01.2009 unterliegen die privaten Einkünfte aus Kapitalvermögen, wie bereits ausführlich in unserem gesonderten Mandantenschreiben mitgeteilt, der sogenannten „Abgeltungsteuer.“

Der Steuersatz wird dann 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer, insgesamt somit ca. 28%, betragen.

Profitieren werden hiervon künftig grundsätzlich Steuerpflichtige mit einem höheren Steuersatz als 25%. Wer einen geringeren Steuersatz hat, wird jedoch nicht benachteiligt, da die Besteuerung dann mit dem individuellen, niedrigeren Steuersatz erfolgen kann, wenn die Einkünfte in der Steuererklärung erfasst werden.

Steuerliche Auswirkungen folgend noch einmal – kurz gefasst - in der Übersicht:

WAS	INFOS
Klassische Anlageformen, wie z.B. Sparbücher, Festgelder, Anleihen	Erträge werden bei Steuerpflichtigen mit einem höheren Steuersatz als insgesamt 28% (inkl. SolZ und KiSt) höher ausfallen, weil dann nur der Abgeltungsteuersatz abgezogen wird.
Aktien/ Wertpapiere	Bei Aktien, die nach dem 31.12.2008 gekauft werden, fällt immer Steuer an, da die Spekulationsfrist von einem Jahr ab 2009 nicht mehr gilt (bisher konnten Aktien, die länger als ein Jahr gehalten wurden, steuerfrei veräußert werden). Für vor dem 01.01.2009 gekaufte Aktien bleibt der Verkauf nach mehr als einem Jahr weiterhin steuerfrei. Hinweis: Um eine exakte Trennung zwischen „Altpapieren,“ die bei Veräußerung unter Umständen noch unter die Steuerfreiheit fallen und „Neupapieren,“ die ab dem 01.01.2009 angeschafft werden, hinzubekommen, sollte die Eröffnung eines sogenannten „Zweitdepots“ in Erwägung gezogen werden.
Sparer-Pauschbetrag	Der Sparerfreibetrag und der Werbungskostenpauschbetrag werden künftig zusammengefasst. Somit: Bei Einzelveranlagung EUR 801,00- bzw. EUR 1.602,00 bei Zusammenveranlagung. Hinweis: Freistellungsaufträge überprüfen! <ul style="list-style-type: none"> • Der Abzug darf nicht zum Verlust führen. • Bei zusammen veranlagten Ehegatten kann der nicht ausgeschöpfte Betrag bei der Einkunftsermittlung des anderen Ehegatten abgezogen werden.

<p>Freistellungsaufträge</p>	<p>Auch zukünftig wird bei Anwendung der Abgeltungsteuer der Sparer-Pauschbetrag mittels eines oder gegebenenfalls mehrerer Freistellungsaufträge bereits bei der Auszahlung von Kapitaleinkünften (in der vom Steuerpflichtigen angegebenen Höhe) berücksichtigt und somit auch nicht der Abgeltungsteuer unterworfen.</p> <p>Vor dem 01.01.2009 erteilte Freistellungsaufträge behalten ihre Gültigkeit. Allerdings ist zukünftig eine Beschränkung des Freistellungsauftrags auf einzelne Konten und/oder Depots desselben Kreditinstituts nicht mehr möglich, was durch das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 02.07.2008 mitgeteilt wurde.</p> <p>Hinweis: Im Grundsatz besteht durch die Einführung der Abgeltungsteuer ab dem 01.01.2009 also keine Handlungsnotwendigkeit, erteilte Freistellungsaufträge zu ändern. Allerdings sollte dieser Zeitpunkt dazu genutzt werden, erteilte Freistellungsaufträge zu überprüfen und diese gegebenenfalls an ein verändertes Anlageverhalten oder an die veränderte Nutzung von Konten bzw. Depots anzupassen.</p>
<p>Kirchensteuer: Mitteilung der Religionszugehörigkeit an die Bank?</p>	<p>Es besteht ein Wahlrecht:</p> <p>Der Bankkunde kann wählen, ob die Kirchensteuer direkt von der Bank einbehalten und abgeführt werden soll (dazu ist ein Antrag erforderlich).</p> <p>Falls der Antrag nicht gestellt wird, muss das im Rahmen der Steuererklärung nachgeholt werden und das Finanzamt setzt die Kirchensteuer fest (Hinweis: Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen ab 2009 grundsätzlich nicht mehr im Rahmen der Steuererklärung erklärt werden, es sei denn, es wurde noch keine Kirchensteuer von der Bank einbehalten- oder der persönliche Steuersatz ist geringer als die Abgeltungsteuer, so dass ein Antrag auf Anwendung des geringeren Steuersatzes im Rahmen der Steuererklärung gestellt wird; somit ist grundsätzlich zu dem Antrag bei der Bank zu raten).</p> <p>Wichtig ist, dass der Bank die Religionszugehörigkeit mitgeteilt wird, sofern diese die Kirchensteuer für Sie direkt mit einbehalten und abführen soll.</p>

Jahresbescheinigung	Banken und Finanzdienstleister sind nur noch bis einschließlich 2008 gesetzlich dazu verpflichtet, eine Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne auszustellen, da die Steuer sofort abgegolten wird. Bitte beachten Sie, dass die Jahresbescheinigung nicht die Steuerbescheinigung für die Anrechnung von Steuern ersetzt. Sofern in 2008 noch Kapitalertragsteuer, Zinsabschlagsteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten wurden, müssen Sie die jeweilige Steuerbescheinigung zwingend der Steuererklärung beifügen, um die Steuern angerechnet zu bekommen. Zur Vermeidung von Unklarheiten und Aufwand sollten Sie mit der Bank vereinbaren, dass dennoch eine Jahressteuerbescheinigung erstellt wird. Das wird auch für Folgejahre notwendig sein, insbesondere in Fällen, in denen Ihr persönlicher Steuersatz niedriger als die Abgeltungsteuer ist.
----------------------------	---

4.) Erbschaftsteuerreform

In unserem gesonderten Mandantenschreiben zum Entwurf des Erbschaftsteuergesetzes (Stand: Anfang November 2008) hatten wir bereits auf einige Fallbeispiele hingewiesen, die aufgezeigt haben, dass es bei geplanten Schenkungen sinnvoll ist, von Ihrem Steuerberater prüfen zu lassen, ob eine Übertragung noch nach altem Recht in 2008 günstiger ist. Es können sich unter Umständen erhebliche Differenzen ergeben. Nun hat der Bundesrat dem Gesetz am 05.12.2008 zugestimmt.

Sofern Sie noch über Übertragungen/ Schenkungen, usw. nachdenken, bitten wir, uns dies umgehend mitzuteilen, damit wir eventuell **noch kurzfristig bis zum Jahresende handeln können**.

Ausnahmslos werden nach neuem Recht alle Vermögenswerte mit ihrem wirklichen Wert, d.h. mit ihrem Verkehrswert, angesetzt. Damit gehört die bisherige Bevorzugung einzelner Vermögensarten, vor allem bei der Bewertung von Grundstücken, der Vergangenheit an.

Mit dem jetzt gefundenen Kompromiss sollen die engsten Familienmitglieder wie Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und Kinder = sogenannte „Kernfamilie“ im Erbfall gegenüber den bisherigen Regelungen stärker begünstigt werden.

Große Vermögen und Vermögensübertragungen außerhalb des engen familiären Umfelds werden nach neuem Recht erheblich mit Steuern belastet.

Beim Betriebsübergang von Unternehmen wird zwar ein Steuervorteil gewährt; dieser ist allerdings an klare formulierte Bedingungen geknüpft. Je nach gewählter Option und sofern die jeweiligen Bedingungen erfüllt sind, entfällt beim Betriebsübergang im Erbfall die Besteuerung des vererbten Vermögens entweder ganz oder zu 85 %.

Wesentliche Änderungen noch einmal kurz in tabellarischer Übersicht:

Steuerklasse	Personenkreis	Freibetrag- neu EUR
I	Ehegatte	500.000
	Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder, Stiefkinder	400.000
	Enkelkinder	200.000
	Eltern und Großeltern bei Erbschaften	100.000
II	Eltern und Großeltern bei Schenkungen; Geschwister, Neffen und Nichten; Stiefeltern, Schwiegereltern; geschiedene Ehegatten	20.000
	alle übrigen Beschenkten und Erwerber (z. B. Tanten, Onkel); Zweckzuwendungen	20.000
III	gleichgeschlechtliche Lebenspartner bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	500.000

Steuerbelastung- neu			
EUR	Ehepaar / Kinder 1	Geschwister / Neffen 2	andere 3
bis 75.000	7%	30%	30%
bis 300.000	11%	30%	30%
bis 600.000	15%	30%	30%
bis 6.000.000	19%	30%	30%
bis 13.000.000	23%	50%	50%
bis 26.000.000	27%	50%	50%
> 26.000.000	30%	50%	50%

- 1 auch: gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartner, Stiefkinder, Enkel, Urenkel, Großeltern
 2 auch: Stiefeltern, Schwiegerkinder, -eltern, Geschiedene
 3 auch: nichteheliche Lebensgemeinschaften

WAS	INFOS
<p>Selbstgenutztes Wohneigentum</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner erben: steuerfrei • Kinder erben: wenn Wohnfläche nicht größer als 200 m², dann steuerfrei • Enkel, wenn deren Eltern verstorben sind: wenn Wohnfläche nicht größer als 200 m², dann steuerfrei <p><u>Achtung:</u> Voraussetzung für die Steuerfreiheit = Die Erben dürfen in den ersten 10 Jahren nach der Erbschaft die Immobilie nicht verkaufen, vermieten oder verpachten (d.h. grundsätzlich: sie müssen die Immobilie selbst nutzen). Sollte die 10-Jahres-Frist nicht eingehalten werden, wird die Erbschaft der Immobilie mit Erbschaftsteuer belastet. Wird das Familienheim innerhalb der Frist verkauft oder vermietet, so entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend. Sollten dafür allerdings „zwingende Gründe“ vorliegen, zum Beispiel Tod oder Pflegebedürftigkeit in der Pflegestufe 3, wird eine Ausnahme von der Nachversteuerung gemacht.</p>
<p>Unternehmen</p>	<p>Für Firmenerben wird es künftig ein Wahlrecht geben, das nicht nachträglich geändert werden kann:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Option:</u> Fortführung des ererbten Betriebs im Kern für mindestens 7 Jahre = Befreiung von der Besteuerung in Höhe von 85 % des übertragenen Betriebsvermögens. Voraussetzung: Die Lohnsumme darf nach 7 Jahren nicht weniger als 650% der Lohnsumme zum Erbzeitpunkt betragen. Daneben darf der Anteil des Verwaltungsvermögens am betrieblichen Gesamtvermögen höchstens 50% betragen. 2. <u>Option:</u> Fortführung des ererbten Betriebs im Kern für mindestens 10 Jahre fortführen = vollständige Befreiung von der Erbschaftsteuer. Voraussetzung: Die Lohnsumme darf nach 10 Jahren nicht weniger als 1.000% der Lohnsumme zum Erbzeitpunkt betragen (d.h.: die Lohnsumme soll konstant bleiben). Daneben darf der Anteil des Verwaltungsvermögens am betrieblichen Gesamtvermögen höchstens 10% betragen. <p>Bei Verkauf oder Aufgabe des Betriebes innerhalb der gewählten Frist fallen nur anteilig Steuern an.</p>
<p>Wann tritt das Gesetz denn nun in Kraft</p>	<p>Der Bundesrat hat die neue Gesetzgebung am 05.12.2008 beschlossen. Das neue Erbschaftsteuergesetz tritt nun zum 1.1.2009 in Kraft (Wahlrecht für Erben zur rückwirkenden Anwendung des neuen Rechts).</p>

Grundsätzliche Aussagen zum Vergleich zwischen altem und neuem Recht

WAS	INFOS
Immobilien	Werte für Besteuerung werden grundsätzlich steigen, zum Teil sehr stark
Aktien/ Wertpapiere	Bewertung wie nach altem Recht
Nichtnotierter Kapitalgesellschaften	Werte für Besteuerung werden steigen
Personenunternehmen	Werte für Besteuerung werden grundsätzlich steigen, zum Teil sehr stark
Lebensversicherungen	Werte für Besteuerung werden grundsätzlich deutlich höher sein als nach noch geltendem (altem) Recht

5.) Jahressteuergesetz 2009 (geplant, noch nicht endgültig)

Der Gesetzgeber legte den Entwurf vor, dem der Bundesrat am 19.12.2008 zustimmen soll.

Hier einige Einzelheiten im Überblick:

WAS	INFOS	AB WANN (voraussichtlich)
Steuerfreiheit für betriebliche Gesundheitsförderung	Maßnahmen zur Gesundheitsförderung der Mitarbeiter vom Arbeitgeber sollen künftig von der Besteuerung bis zu EUR 500 pro Jahr befreit werden (Voraussetzung= anerkannte Maßnahmen; hier erhält der Arbeitgeber eine weitere Möglichkeit, den Mitarbeitern steuer- und sozialversicherungsfrei etwas Gutes zu tun).	Ab 01.01.2009
Steuerstraftaten verjähren weniger schnell	Bisher verjährte eine Steuerstraftat bereits nach 5 Jahren. Nun soll dies erst nach 10 Jahren der Fall sein.	Ab 01.01.2009

Neue Besteuerung von Ehegatten	Ab dem Jahr 2010 soll für Doppelverdiener-Ehepaare ein so genanntes "optionales Faktorverfahren" eingeführt werden. Konkret: Ehepaare sollen nicht nur die Kombination der Steuerklassen III und V wählen können, sondern gemeinsam nach Steuerklasse IV besteuert werden. Durch das neue Verfahren soll der Splitting-Vorteil durch die gemeinsame Besteuerung auf beide verteilt werden.	Ab 2010
---------------------------------------	--	---------

6.) Sonstige Hinweise zum Jahresende

- **Kapitalgesellschaften (GmbH, AG)**

Bitte noch einmal prüfen, ob Gewinnausschüttungen und Dividenden noch im Jahr 2008 vorgenommen werden sollten: nach der bisherigen Rechtslage unterliegen diese dem Halbeinkünfteverfahren; ab dem 01.01.2009 gilt für diese entweder das Teileinkünfteverfahren oder die Abgeltungsteuer; die Belastung beim Anteilseigner wird ab dem 01.01.2009 in den meisten Fällen steigen!

- **Publizitätspflichten: „elektronischer Bundesanzeiger“**

Veröffentlichungspflichtige Unternehmen (GmbH, AG, „klassische“ GmbH & Co. KG) müssen Ihre Jahresabschlüsse für das Jahr 2007 (wenn Wirtschaftsjahr gleich Kalenderjahr) spätestens bis zum 31.12.2008 zur Veröffentlichung beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht haben. Bei Verstößen gegen diese Publizitätspflicht werden Ordnungsgelder bis zu EUR 25.000,-- festgesetzt.

- **Achtung Fahrtenbuch**

Das Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden; es muss die zu erfassenden Fahrten (einschließlich des am Ende erreichten Gesamtkilometerstandes) vollständig und im fortlaufenden Zusammenhang wiedergeben. Lose Aufzeichnungen sind kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch.

Die „Reinschrift“ eines „Fahrtenbuchs“ ist kein geschlossenes Verzeichnis, wenn diese lediglich durch Heftstreifen zusammengehalten wird!

Eine mit dem Computer erzeugte Datei gilt nur dann als ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, wenn nachträgliche Veränderungen zu einem späteren Zeitpunkt technisch ausgeschlossen sind oder im Dokument selbst dokumentiert und offengelegt werden.

Bei Ärzten muss der aufgesuchte Patient benannt werden (trotz grundsätzlicher Schweigepflicht); Ortsangaben reichen nur dann aus, wenn sich der aufgesuchte Patient zweifelsfrei aus den Angaben ergibt.

- **Vermieter**

- Handwerkerleistungen: Wer mehr als zwei Wohnungen vermietet, muss darauf achten, dass Bauunternehmer oder Handwerker für ihre Leistungen eine gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG vorlegen. Ansonsten sind 15 % des Rechnungsbetrags an das Finanzamt abzuführen. Geschieht dies nicht, haften Vermieter für diese Abgabe. Eine Überprüfung aller vorliegenden Rechnungen ist daher angebracht, um der Haftung zu entgehen.
- Finanzierung: Im Vorgriff auf die Abgeltungsteuer sollten eventuell statt Eigenmitteln Kredite für Bau, Kauf oder Reparatur von Immobilien aufgenommen werden. Die Schuldzinsen wirken sich mit voller Progression als Werbungskosten aus und die Kapitalerträge werden künftig nur moderat mit 25 % besteuert.

- **Kapitalanleger**

- Depotbereinigung vor Geltung der Abgeltungsteuer: Vor Silvester 2008 könnten aus steuerlichen Gründen eventuell Wertpapiere mit Verlust verkauft werden, bei denen die einjährige Spekulationsfrist noch nicht abgelaufen ist. Dann zählt das realisierte Minus bis 2013 im Rahmen von § 20 (2) EStG, d.h., es mindert Gewinne, die ab 2009 der Abgeltungsteuer unterliegen. Allerdings sollte geprüft werden, ob eine Veräußerung der Wertpapiere auch wirtschaftlich sinnvoll ist.
- Kapitalanlagen umschichten: Es ist zu überlegen, ob es sinnvoll ist, Aktien in das Betriebsvermögen zu überführen und Zinsanlagen im Privatvermögen zu halten.

- **Eltern**

- Höheres Elterngeld durch Änderung der Steuerklasse: Durch die Wahl der Steuerklasse können Ehegatten die Höhe des Nettoeinkommens, das maßgeblich für die Berechnung des Elterngeldes ist, beeinflussen. Somit wird werdenden Eltern immer wieder dazu geraten, die Bemessungsgrundlage für das Elterngeld zu erhöhen und dem später zu Hause bleibenden Partner die günstigere Steuerklasse zuzuweisen.

Allerdings wird ein Wechsel der Steuerklasse nach Ansicht des Bundesministeriums für Familie für das Elterngeld nur dann anerkannt, wenn er nicht rechtsmissbräuchlich erfolgt, d.h., wenn er nicht ausschließlich deshalb erfolgt, weil der Anspruch auf Elterngeld erhöht werden soll. Bisher wurden zwei Fälle beim Sozialgericht Dortmund und ein Fall beim Sozialgericht Augsburg zugunsten der Elterngeldbezieher entscheiden. Allerdings möchten wir erwähnen, dass diese Urteile von der untersten Instanz getroffen wurden. Höhere Instanzen könnten somit auch ganz anders entscheiden.

- Kinderbetreuung: Rechnungen und Zahlungsbelege müssen nicht mehr zwingend der Steuererklärung 2008 beigelegt werden. Um die Höchstbeträge für Kinderbetreuungskosten voll auszuschöpfen, lohnt eine gesplittete Zahlung in 2008 und 2009.
 - Kindergeld: Das Kindergeld steigt ab 2009 um EUR 10 auf EUR 164 für die ersten beiden Kinder, für das dritte um EUR 16 auf EUR 170 und für jedes weitere um EUR 16 auf EUR 195. Der Kinderfreibetrag wird auf EUR 6.024 EUR und damit um ca. EUR 216 pro Kind angehoben werden. Das bringt eine leichte Tarifentlastung bei der Einkommensteuer. Zudem erhalten Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe zum Schulstart ihrer Kinder jeweils EUR 100.
 - Kinder im Alter von 18-25: Beim volljährigen Nachwuchs bis 25 Jahre sollte überprüft werden, ob die schädliche Einkommensgrenze von EUR 7.680 voraussichtlich überschritten wird. Dann sollte geprüft werden, ob die Einkünfte evtl. doch noch unter die Grenze fallen, indem z.B. Beiträge zur gesetzlichen oder vergleichbaren privaten Krankenversicherung abgezogen werden.
- Riester-Verträge
 - Zulagen beantragen: Viele Riester-Sparer lassen sich immer noch die Zulagen entgehen und verschenken damit bares Geld. Laut dem Finanzdienstleister AWD haben allein für das Jahr 2006 rund 20 Prozent der Riester-Sparer noch keine Zulage beantragt. Wer im Jahr 2006 einen Vertrag abgeschlossen, aber noch keine Zulagen für 2006 erhalten hat, muss sich beeilen: Noch bis zum 31. Dezember 2008 können Sie die staatlichen Zulagen - für 2006 sind dies immerhin 114 Euro Grundzulage und 138 Euro je Kind – bei Ihrem Anbieter beantragen, ansonsten verfällt die Förderung.

Das Verfahren lässt sich jedoch auch vereinfachen: So weit noch nicht geschehen, stellen Sie am besten einen Dauerzulagenantrag bei Ihrem Vertragspartner (z.B. Versicherung oder Bank). Dann entfallen die lästigen jährlichen Angaben, da die Zulage automatisch beantragt wird. Sie müssen dann nur noch relevante Änderungen dem Anbieter übermitteln, wie zum Beispiel die Geburt eines (weiteren) Kindes, für das Ihnen ja eine (weitere) Zulage zusteht.

- Neuvertrag in 2008: Wer jetzt einen Vertrag abschließt und für 2008 noch die Zulagen in voller Höhe einstreichen möchte, kann mit einer einmaligen Zuzahlung den notwendigen Eigenbeitrag leisten. Aber angepasst! Die Zuzahlung bis zur Höchstgrenze für das Jahr 2008 müssen Sie ebenfalls bis 31. Dezember beantragen.
- Erhöhung der Zulagen für die Altersvorsorge Riester: Die Grundzulage für Riester-Verträge beträgt EUR 154 pro Jahr, die Kinderzulage EUR 185 pro Kind und Jahr, der Sonderausgabenabzug steigt bis zum Höchstbetrag von EUR 2.100 an. Die Kinderzulage wird für Kinder, die ab 2008 geboren wurden, von EUR 185 auf EUR 300 erhöht.

- **Rentner**

Der steuerpflichtige Teil der Rente (Einkommensteuererklärung 2008) steigt: Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus Rürup-Verträgen unterliegen mit einem bestimmten prozentualen Anteil der Besteuerung. Für Rentner, die im Jahr 2008 erstmals Rente bezogen haben, beträgt der steuerpflichtige Anteil 56 %. Rentenbezieher, die bereits 2007 in den Ruhestand getreten sind, behalten Ihren Besteuerungsanteil von 54 %. Es kommt nach der Neuregelung der Rentenbesteuerung durch das Alterseinkünftegesetz nämlich nicht mehr auf das Alter des Rentenberechtigten zu Beginn seiner Rente an, sondern auf das Jahr des Rentenbeginns.

Der Besteuerungsanteil der Rente sagt noch nichts darüber aus, ob Sie tatsächlich Steuern zahlen müssen. Rentenbezüge von bis zu EUR ca. 16.600 bleiben bei Alleinstehenden – ohne weitere Einkünfte - unbesteuert. Für Ehegatten verdoppelt sich der Betrag; allerdings müssen Eheleute, bei denen ein Ehegatte noch arbeitet und der andere bereits Rente bezieht, häufig mit Steuernachzahlungen rechnen.

- **Überlegungen zur Einkommensverlagerung**

Alljährlich wiederkehrende Maßnahmen, die zur Einkünfteverlagerung vorgenommen werden können:

- Vorziehen oder Verschieben von betrieblichen Aufwendungen (z.B. Reparatur etc.).
- Vorauszahlung oder Hinauszögerung von betrieblichen Ausgaben bei Einnahmen – Überschussrechnern (z.B. Vorauszahlungen Mieten, Anschaffung GWG bis EUR 150 etc.)
- Hinausschieben der Gewinnrealisierung durch Verlagerung der Leistungsvollendung bzw. bei Einnahmen – Überschussrechnern – der Rechnungszahlung auf das Folgejahr.

- **Erbverluste**

Zu Lebzeiten sind hohe Verlustvorträge zu vermeiden, da diese beim Erben nicht mehr verrechenbar sind